

Kooperationsvereinbarung zum Betrieb der Städt. Katholischen Grundschule Frankenforst als Offene Ganztagsschule (OGS)

zwischen

1. perpeto e.V.
- im Folgenden „Träger“ genannt -
2. der Städt. Katholischen Grundschule Frankenforst, vertreten durch die Schulleitung,
Taubenstraße 11-13, 51427 Bergisch Gladbach,
- im Folgenden „KGS Frankenforst“ genannt -
3. der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden „Stadt Bergisch Gladbach“ genannt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Beginn des Schuljahres 2005 wurde die Städt. Kath. Grundschule Frankenforst Offene Ganztagsschule.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind

- das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 863)
- das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)
- die Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr vom 30.06.2009, die Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung und als Anlage beigefügt sind, in der jeweils geltenden Fassung
- die Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, in der jeweils geltenden Fassung
- die Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege NRW und dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder über die Zusammenarbeit an Offenen Ganztagsgrundschulen vom Februar 2004 und
- Schulkonferenzbeschlüsse vom 31.05.2005 und vom 26.6.2012.

§ 1 Trägerschaft

Perpeto e.V. ist ab dem 01.08.2012 Träger des Außerunterrichtlichen Angebotes (AUA) an der Städt. Kath. Grundschule Frankenforst.

§ 2 Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder

(1) Die Städt. Kath. Grundschule Frankenforst ist eine offene Ganztagschule und versteht sich als Bestandteil der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach. Sie hat das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinne eines Dreiklangs optimal zu vereinen.

(2) Zur inhaltlichen Gestaltung des Außerunterrichtlichen Angebots wurde von Schule, Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots und Träger ein schriftlich vorliegendes pädagogisches Konzept entwickelt. Das Ganztagskonzept ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz entschieden hat. Das bestehende Konzept wird gemeinsam von Schule und Träger fortgeschrieben und in regelmäßigen Abständen evaluiert. Die jeweiligen Ergänzungen werden von der Schulkonferenz beschlossen.

§ 3 Räume, Außengelände und Ausstattung

(1) Das Raumkonzept ist Bestandteil des Konzepts der Offenen Ganztagschule und sieht im Einzelnen vor:

a) zur alleinigen Nutzung durch den Träger:

- 4 Räume à ca. 40 m²
- einen Speiseraum
- eine Kochküche
- ein Leiter/innenbüro

b) zur gemeinsamen Nutzung mit der KGS Frankenforst

- der Atelier / Kunst- / Werkraum (nach Absprache)
- der Musik- und Theaterraum (nach Absprache)
- Turnhalle (nach Absprache)
- einen Mitarbeiteraum
- den Schulhof (soweit dadurch der Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird)
- den Spielplatz.

(2) Nach Absprache zwischen Schulleitung und Leitung des Außerunterrichtlichen Angebotes sollen alle Räume der Schule gemeinsam genutzt werden.

(3) Über die von den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen gemeinsam zu nutzenden Räume und Materialien ist vor Beginn des jeweiligen Schuljahres ein entsprechender Rahmenplan zu vereinbaren (Nutzungszeiten, Schlüssel, Material-, Medienmitbenutzung, Neu- und Ersatzanschaffungen, Behebung von Beschädigungen von Lehrmitteln und pädagogischem Material etc.)

§ 4 Personal

- (1) Träger, Schule und Stadt stellen das notwendige Personal für das Außerunterrichtliche Angebot zur Verfügung. Der Träger stellt sicher, dass nur Personen im Offenen Ganztag beschäftigt werden, die die persönliche Eignung gemäß §72a SGB VIII nachweisen. Der Träger verpflichtet sich, das Personal für das Außerunterrichtliche Angebot vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach §35 Infektionsschutzgesetz (ISFG) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu führen, das beim Träger für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, gemäß den Richtlinien der Stadt in Absprache mit der Schulleitung pädagogisches Fachpersonal, hauswirtschaftliche Kräfte sowie andere geeignete Personen zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals (Honorarkräfte) einzustellen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, Schulleitung und Elternvertretung bei der Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen und bei den Bewerbungsgesprächen mit beratender Stimme zu beteiligen. Personaleinstellungen sollen lt. Landesrichtlinien vom 23.12.2010 Ziffer 7 einvernehmlich zwischen Träger, vertreten durch den Vorstand und die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots, und Schulleitung erfolgen. Bei Konflikten mit dem Personal des Außerunterrichtlichen Angebots sollen Lösungen nach Möglichkeit ebenfalls einvernehmlich zwischen Träger, Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots und Schulleitung gefunden werden.
- (4) Der Träger schließt die notwendigen Verträge mit Vereinen und Organisationen, die zusätzlich eigene Angebote im Offenen Ganztag vorhalten sollen.
- (5) Dem Personal für das Außerunterrichtliche Angebot wird nach Vorgabe des Trägers Zeit für die Vor- und Nachbereitung sowie die Abstimmung im Team und mit den Lehrkräften eingeräumt.
- (6) Die Schule macht von der Möglichkeit, für je 25 Kinder eine weitere 0,1 Lehrerstelle einzurichten, keinen Gebrauch. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht werden, geschieht dies im Einvernehmen mit dem Träger. In diesem Fall reduziert sich der jährliche Pro-Platz-Zuschuss für den Träger und es ist eine Verständigung über die Verlagerung von Angeboten auf das Lehrpersonal erforderlich.
- (7) Über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden beraten Schulleitung und Träger gemeinsam. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.
- (8) Schule und Träger verpflichten sich, für das von ihr bzw. von ihm zur Verfügung gestellte Personal in dessen Verhinderungsfall (z.B. bei Krankheit, Klassenausflug) für Vertretung zu sorgen.
- (9) Hausmeister und Reinigungskräfte werden von der Stadt Bergisch Gladbach gestellt.

§ 5 Weisungsrecht, Dienstaufsicht, Verhalten bei Unfällen

- (1) Die Dienst- und Fachaufsicht über das im Außerunterrichtlichen Angebot tätige Personal obliegt dem Träger.
- (2) Das Personal für vom Träger vereinbarte externe Angebote obliegt der Verantwortung des jeweiligen Trägers.
- (3) Zur Abwehr von Gefahren im Verzug ist die Schulleitung gegenüber dem im Außerunterrichtlichen Angebot tätigen Personal weisungsberechtigt.
- (4) Bei Differenzen in pädagogischen Fragen suchen die Schulleitung und die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots eine Verständigung. Soweit dies nicht gelingt, suchen die Schulleitung und der Träger eine Verständigung.
- (5) Sofern ein Kind sich im Rahmen des Außerunterrichtlichen Angebots verletzt, ist nach Abschluss der erforderlichen Hilfemaßnahmen die Schulleitung davon umgehend in Kenntnis zu setzen und ggf. sind die erforderlichen Meldungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach dem zwischen Schulleitung und Träger abzustimmenden Verfahren vorzunehmen.
- (6) Verbindliche Aussagen zur Aufsichtspflicht im Bereich des Außerunterrichtlichen Angebotes finden sich im Schulgesetz in den Verwaltungsvorschriften § 57 Abs. 1.

§ 6 Personal- und Sachkosten (Betriebskosten)

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt für die finanzielle Absicherung des Trägers zum Betrieb der Offenen Ganztagschule gemäß dem Runderlass zur Offenen Ganztagschule des Landes NRW und den Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach. Die betriebswirtschaftliche Verantwortung für die Fördermittel liegt beim Träger. Die Unterschrift unter den entsprechenden Antrag erfolgt verbindlich durch den Träger und Kenntnisnahme-Mitzeichnung durch die Schulleitung.
- (2) Sofern für mehr Kinder Plätze nachgefragt werden, als städtische Haushaltsmittel für eine richtliniengemäße Förderung verfügbar sind (in der Regel für mindestens 2.350 Plätze in den städtischen Grundschulen), wird die gemäß Landeserlass vorgesehene Mindestförderung gewährt, soweit für diese Plätze Landesmittel bewilligt werden.
- (3) Eine Überschreitung der richtliniengemäß zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel geht zu Lasten des Trägers.

§ 7 Aufnahme der Kinder

- (1) Jedes Kind, das in die Städt. Kath. Grundschule Frankenforst aufgenommen wird und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bergisch Gladbach (i.d.R. Erstwohnsitz) hat und für das Eltern einen entsprechenden Aufnahmeantrag stellen, soll einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden

gemäß den jeweils geltenden Kriterien der Stadt Bergisch Gladbach vergeben (Kriterienkatalog gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2010 und Beschluss des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport vom 06.07.2010 - siehe Anlage). Über die Aufnahme entscheidet der Träger auf Vorschlag der Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots und der Schulleitung.

(2) Sollten wegen der Vielzahl der aufzunehmenden Kinder Aufnahme-Probleme zu erwarten sein, versuchen Schulleitung und Träger diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten organisatorisch gemeinsam zu lösen und das bestehende Konzept ggf. entsprechend weiterzuentwickeln.

(3) Über die Aufnahme eines Kindes wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Eltern und Träger geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 30.04. des laufenden Jahres gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens mit Abschluss des 4. Schuljahres zum 31.7. des Jahres.

§ 8 Beendigung der Betreuung im Außerunterrichtlichen Angebot

(1) Der Betreuungsvertrag endet mit dem Ausscheiden eines Kindes aus der KGS Frankenforst. Erfolgt dieses Ausscheiden zum Ende des 4. Schuljahres, ist keine Kündigung erforderlich.

(2) Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern bis zum 30.4. des laufenden Jahres zum Schuljahresende gekündigt werden. Kurzfristigere Kündigungen aus wichtigen Gründen (z.B. Umzug) sind möglich.

§ 9 Betrieb, Öffnungszeiten

(1) Die Offene Ganztagschule ist montags bis freitags täglich von 8.10 Uhr bis mindestens 16.30 Uhr geöffnet

(2) Die KGS Frankenforst stellt die Betreuung an Unterrichtstagen von 8.10 Uhr bis 11.40 Uhr sicher. Soweit es für den Träger des Außerunterrichtlichen Angebotes finanziell und organisatorisch möglich ist und ein entsprechender Bedarf besteht, wird er für einen Zeitraum spätestens ab 7:30 Uhr vor Unterrichtsbeginn eine Betreuung anbieten.

(3) Der Träger sorgt für die Betreuung im Außerunterrichtlichen Angebot werktäglich in der Zeit von Unterrichtsende (bei Erfüllung der vorgeschriebenen Unterrichtstafel durch die Schule) bis mindestens 16.30 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen erstreckt sich das Angebot des Trägers von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Personal des Außerunterrichtlichen Angebots ist bestrebt, während der Öffnungszeiten für die Eltern erreichbar zu sein. Der Träger stellt die dafür notwendige technische Infrastruktur zur Verfügung.

(4) Zwischen Weihnachten und Neujahr, am Rosenmontag, an vier weiteren Schultagen sowie für drei Wochen in den Sommerferien ist das Außerunterrichtliche Angebot geschlossen.

Die Schließungswochen in den Sommerferien werden von der Schulkonferenz in Abstimmung mit den Offenen Ganztagschulen und Kindertagesstätten im Umfeld kommuniziert und terminiert. Eine Kooperation mit nahe gelegenen Schulen ist anzustreben.

(5) In der Schulkonferenz können weitere Schließungszeiten vereinbart werden. Hierfür kann ein Gremium aus Vertretern der Elternschaft, des Trägers, der Lehrkräfte, des pädagogischen Fachpersonals, der Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots und der Schulleitung eine Vorlage erstellen.

(6) Unterrichtsfreie Zeiten und Abweichungen vom Betreuungsvolumen der Schule an Unterrichtstagen müssen frühzeitig mit dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots abgestimmt werden.

§ 10 Betreuungszeiten

Eltern, deren Kinder das Außerunterrichtliche Angebot besuchen sollen, können bei Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen einer werktäglichen Betreuungszeit bis 15.00 Uhr und bis mindestens 16.30 Uhr wählen.

§ 11 Außerunterrichtliches Angebot

(1) Gemäß den Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach (Nr. 2.1) werden Angebote verbandlicher und Offener Jugendarbeit, von Sport- und Musikvereinen, der Musikschule sowie anderer Träger, Einrichtungen und Maßnahmen in das Außerunterrichtliche Angebot einbezogen, soweit das im Rahmen der schulischen und Außerunterrichtlichen Maßgaben möglich ist. Diese Angebote müssen in das zwischen Schulleitung und Träger vereinbarte pädagogische Konzept eingepasst werden und mit den verfügbaren Mitteln finanzierbar sein.

(2) Für die Betreuung der Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben sind Schule und Träger verantwortlich. Im pädagogischen Konzept werden Absprachen für die Hausaufgabenbetreuung und individuelle Förderung zwischen Schule und Träger getroffen.

§ 12 Teilnahme an Angeboten externer Träger

Kinder, die am Außerunterrichtlichen Angebot teilnehmen, können innerhalb ihrer Betreuungszeiten Angebote externer Träger, z.B. der Städtischen Musikschule, wahrnehmen, sofern diese Angebote in den Räumen der KGS Frankenforst stattfinden. Für eine pünktliche und regelmäßige Teilnahme der Kinder sowie für die Aufsicht während dieser Veranstaltungen sind weder der Träger noch das Personal des Außerunterrichtlichen Angebots verantwortlich.

§ 13 Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot ohne Betreuungsvertrag

Kinder, deren Eltern keinen Betreuungsvertrag für die Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot abgeschlossen haben, können trotzdem in Absprache zwischen Träger und Schule zu einzelnen Veranstaltungen des Außerunterrichtlichen Angebotes zugelassen werden. Hierzu kann ein angemessenes Entgelt bei den Eltern erhoben werden.

§ 14 Kooperation zwischen Schule und Träger

- (1) Schule und Träger sind sich der gemeinsamen pädagogischen Verantwortung bewusst und arbeiten bei gegenseitiger Achtung und Wertschätzung partnerschaftlich zusammen. Sie beziehen die Kinder, Eltern und das Personal weitest möglich in ihre Entscheidungen mit ein. Schulleitung und Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots treffen sich wöchentlich zu einem fest vereinbarten Termin zur Absprache.
- (2) Die konzeptionelle Entwicklung erfolgt grundsätzlich zwischen der Schulleitung und dem Träger.
- (3) Sowohl die Schulleitung als auch der Träger benennen zu Beginn eines Schuljahres feste Ansprechpersonen für gegenseitige Absprachen, die regelmäßig erfolgen.
- (4) Schulleitung und Träger arbeiten mit ihrem jeweiligen Personal an der Weiterentwicklung des Konzepts der Offenen Ganztagsgrundschule KGS Frankenforst. Der Träger sorgt für die Durchführung einer regelmäßigen Planungskonferenz, an der die Ansprechpersonen der beteiligten Organisationen und eine Vertretung der Schule zu beteiligen sind.
- (5) Die Schulleitung bzw. eine von ihr zu benennende Vertretung wird zu Teamsitzungen der pädagogischen Fachkräfte des Trägers in der Schule eingeladen. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Lehrkräften der Schule und dem Personal des Außerunterrichtlichen Angebots statt.
- (6) Die Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. eine von ihr zu benennende Vertretung wird zu Lehrerkonferenzen eingeladen. Alle anderen Schulmitwirkungsorgane verfahren entsprechend.
- (7) Es werden gemeinsame pädagogische Konferenzen und Fortbildungen durchgeführt.
- (8) Es ist das Ziel, gemeinsam Verantwortung für das unterrichtliche und Außerunterrichtliche Angebot zu übernehmen. So stellt die Schulleitung im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die ohnehin verbindlichen Lehrerstunden im Nachmittagsbereich hinaus Lehrer/-innen zur Unterstützung bei den Außerunterrichtlichen Angeboten zur Verfügung. Der Träger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten Personal zur Unterstützung des Unterrichts zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch für Schulveranstaltungen wie Projektwochen, Schulfeste usw.
- (9) Bei Konflikten zwischen Träger und Schule können ggf. Schulträger (FB 4), Jugendamt (FB 5), Schulaufsicht, Fachvertretungen des zuständigen Spitzenverbandes des Trägers oder eine weitere externe Beratung hinzugezogen werden.

§ 15 Mitwirkungsrechte

- (1) Die Kinder bzw. die von ihnen gewählten Sprecher oder Sprecherinnen/Vertrauenspersonen sollen in die Meinungsbildung für Entwicklungen im Bereich des Außerunterrichtlichen Angebots frühzeitig eingebunden und gehört werden. Dasselbe gilt für die Elternvertretung der Kinder im Außerunterrichtlichen Angebot, die in der ersten Elternversammlung des Schuljahres für ein Schuljahr gewählt wird.

(2) Die seitens der Schule aufgrund des Schulgesetzes einzurichtenden Mitwirkungsorgane behandeln die Belange des Außerunterrichtlichen Angebots:

- Schulkonferenz (Lehrkräfte, Eltern, Schulleitung, Schulträger, Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, pädagogische Leitung des Außerunterrichtlichen Angebots),
- Klassen- und Schulpflegschaft (möglichst anteilige Beteiligung von Eltern der Kinder aus dem Außerunterrichtlichen Angebot),
- Lehrerkonferenz (Lehrkräfte, Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. pädagogisches Personal des Außerunterrichtlichen Angebots)
- Fachkonferenzen, Steuergruppen, Arbeitskreise (Lehrkräfte, Eltern, Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. pädagogisches Personal des Außerunterrichtlichen Angebots).

Soweit die gesetzlichen Vorgaben dies zulassen, werden die Belange des Außerunterrichtlichen Angebots durch die angemessene Beteiligung von Vertretern und Vertreterinnen aus dem Bereich des Außerunterrichtlichen Angebots berücksichtigt. So wird die Elternvertretung für die Kinder des Außerunterrichtlichen Angebots möglichst aus dem Kreis der Klassenpflegschaftsvertreter gewählt, damit sie auf der nachfolgenden Sitzung der Schulpflegschaft in die Schulkonferenz gewählt werden können.

§ 16 Versicherungsschutz

(1) Das Außerunterrichtliche Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsschule gilt als Schulveranstaltung. Abschnitt 4 des Runderlasses „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung 04 (BASS 12-63 Nr. 4) regelt abschließend die Fragen der Unfallversicherung der teilnehmenden Kinder und des Personals sowie die Fragen der Haftung des Personals (jeweils einschl. der ehrenamtlich Tätigen).

(2) Für die Aufsicht während des Außerunterrichtlichen Angebots ist das Personal des Trägers verantwortlich. Die Lehrkräfte der Schule sind für ihre Angebote verantwortlich.

(3) Der Schulträger ist verpflichtet, die für das ordnungsgemäße Außerunterrichtliche Angebot erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Ansprechpartner für die Belange der Schulanlagen und des Gebäudes ist der jeweilige Schulhausmeister und für die Einrichtung/ Ausstattung die jeweilige Schulbetreuung im Fachbereich Bildung, Kultur, Schule und Sport.

§ 17 Sonstiges

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden und sind auch nicht zulässig.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist sodann eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen ihrem Inhalt, Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommt.

(3) Sollten die Rahmenbedingungen zum Betrieb der Offenen Ganztagsschule sich ändern oder während des Betriebs der Offenen Ganztagsschule neue Erkenntnisse dies

erforderlich machen, ist eine Anpassung bzw. Änderung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Formerfordernisses nach Abs. 1 möglich, sofern die Vertragspartner über die Notwendigkeit der Anpassung bzw. Änderung eine Einigung erzielen.

§ 18 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung läuft mindestens bis zum 31.7.2014. Eine längere Laufzeit wird angestrebt. Jede der Vertragsparteien hat das Recht, die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von 9 Monaten zum Schuljahresende zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 14.11.13

[Signature] [Signature]
perpeto e.V., Barbara Voll-Peters, Vorsitzende und Alexandra Werner-Türr, Vorstand

[Signature]
Städt. Kath. Grundschule Frankenforst – Hans-Georg Jaspers, Schulleiter

[Signature]
Stadt Bergisch Gladbach – Jürgen Mumdey, Beigeordneter für Jugend und Soziales

[Signature] 16.11.13
Stadt Bergisch Gladbach – Dr. Lothar Speer, Fachbereich Bildung, Kultur, Schule und Sport

[Signature] 17.12.2013
Stadt Bergisch Gladbach – Beate Schlich, Fachbereich Jugend und Soziales

[Signature]
20/11/13